

4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 4.1 Stellplätze sind hinter der südlichen Baugrenze ausgeschlossen
- **4.2** Garagen dürfen talseitig nicht 2-geschossig in Erscheinung treten. Ihre sichtbare Wandhöhe (Traufhöhe) ist erforderlichenfalls durch Terrassen auf max. 3.0 m zu beschränken.
- 4.3 Garagen sind innerhalb der Vorgartenzone (Flächen zwischen der Straßenverkehrsfläche und
- der straßenseitigen Baugrenze) sowie hinter der südlichen Baugrenze nicht zulässig.
- **4.4** Nebenanlagen sind innerhalb der Vorgartenzone ausgeschlossen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind sie bis maximal 20 m² zulässig.

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine 923 m² große Ersatzfläche festgesetzt. Die Fläche ist als extensive einschürige Wiese zu bewirtschaften.

5.1 Maßnahmen zum Ausgleich

5.1.1 Maßnahme M1

Gemäß der Planzeichnung ist eine 60 m lange zweireihige Hecke entlang der Grundstücksgrenze der Privatgrundstücke zu pflanzen. Der Abstand zwischen Privatgrundstück und Hecke muss 1,5 m, der Abstand zwischen den Reihen 1 m und der Abstand zwischen den Sträuchern 1,5 m betragen. Zu verwenden sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4. Die Artenauswahl und Pflanzqualität ist der Pflanzenliste unter Punkt 7 zu entnehmen.

5.1.2 Maßnahme M2

Grünlandeinsaat des 753 m² großen Streifens zwischen Hecke und der Grenze des Plangebietes. Für die Wieseneinsaat ist Regio-Saatgut der Region 9 (Frischwiese) zu verwenden. Die Wiese ist 2 mal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

5.1.3 Maßnahme M3

Pflanzung von 10 Obst- oder Wildobstbäumen auf dem Wiesenstreifen (M2). Zu verwenden sind Bäume mit entsprechender Pflanzqualität aus der Pflanzliste gemäß Punkt 7.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Gebietsdurchgrünung ist pro 500 m² Baugrundstück wahlweise ein hochstämmiger

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß der Planzeichnung mit 0,3 als Höchstmaß

festgesetzt. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO ist nicht zulässig.

Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der gemeinsamen

Grenze zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und dem maßgeblichen

Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe gem. 2.1.1 und dem obersten

Die maximale Gebäudehöhe wird im WA mit der max. Wandhöhe (Traufhöhe) zzgl. 5,0 m

Als Wandhöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe gem. 2.1.1 und dem Schnittpunkt

Im allgemeinen Wohngebiet wird die maximale Wandhöhe auf 5,7 m festgesetzt.

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne und hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile, wie Erker, Balkone, Freitreppen usw. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite betragen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet | WA (§ 4 BauNVO)

nicht störende Handwerksbetriebe

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Baugrundstück in der Grundstücksmitte

zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut.

2.2 Zulässige Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Bezugshöhe für die Ermittlung der zulässigen Wand- und Gebäudehöhen

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Anlagen für Verwaltungen

1.1.3 Nicht zulässige Nutzungen

2.1 Höhe baulicher Anlagen

2.1.2 Wandhöhe

2.1.3 Gebäudehöhe

festgesetzt.

Gebäudeabschluss (First).

Tankstellen

Gartenbaubetriebe

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Wohngebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Obstbaum oder ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste

Im Plangebiet sollen Arten aus folgender Auswahl verwendet werden:

Obstbäume alte Sorten

Zu verwenden sind Sorten der "Streuobstsortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz" (http://www.streuobst-rlp.de/uploads/downloads/streuobst-sortenliste-rlp-2018.pdf)

Wildobstbäume Wild-Birne Wild-Apfel Walnuss

Vogelkirsche

Pyrus communis Malus sylvestris Juglans regia Prunus avium Sorbus aucuparia Sorbus aria Prunus domestica

Heimische Sträucher Cornus mas Kornelkirsche Rosa spec. Wildrosen Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Eingriffl. Weißdorn Rataegus monogyna Salweide Salix caprea Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Schw. Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Ligustrum vulgare Liguster Wasserschneeball Viburnum opulus Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Qualitäts- und Größenmerkmale

Hochstämme: 3 x v. mit Ballen, StU mind. 10-12 cm

Sträucher: 2 x v., o. B., Höhe 60-100 cm

8 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planzeichnung vermerkte Leitungsrecht gilt zugunsten des Versorgungsträgers Dieses ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Bepflanzung des Grundstückes sind folgende Mindestabstände zur Wasserleitung einzuhalten:

- Bäume 1. und 2. Ordnung: 3 m
- Sträucher: 1.50 m

Eberesche

Mehlbeere

Zwetschge

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

WA = Allgemeine Wohngebiete

Gebäudehöhe als Höchstmaß

Wandhöhe als Höchstmaß

nur Einzelhäuser zulässig

Stellung baulicher Anlagen

Unterirdisch Versorgungsleitung

Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Offene Bauweise

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

- **9 Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB)
- **9.1** Bei den Gebäuden darf der Erdgeschossfußboden (Rohfußboden) nicht tiefer als der Gehweg bzw. die Fahrbahn liegen.
- **9.2** Aufschüttungen und Abgrabungen sind gegenüber dem natürlichen Gelände nur bis max. 1,5 m
- **9.3** Der Übergang von Aufschüttungen für den talseitigen Terrassenbereich ist zum natürlichen Gelände flach abzuböschen.

Teil C - Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Im allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von 18° bis 38° zulässig. Garagen und Nebenanlagen dürfen auch mit Flachdach errichtet werden. Die Flachdächer sind dabei extensiv zu begrünen.

1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur straßenseitig zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf ieder Gebäudeseite ½, die Breite ieder Einzelgaube 1/3 der Gebäudebreite, max. jedoch 4,0 m nicht überschreiten.

1.3 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (Loggien) sind allgemein zulässig. Es gilt die Längeneinschränkung wie bei Ziffer C 1.2.

1.4 Eindeckung Für die Eindeckung geneigter Dächer sind Dachdeckungen in den Farben rotbraun bis anthrazit zulässig. Solarmodule sind darüber hinaus ebenfalls zulässig. Dacheindeckungen aus Metall, Faserzementplatten und Kunststoff sowie Dacheindeckungen, welche reflektieren bzw. glasiert

2 Einfriedungen, Stützmauern (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen an den Erschließungsstraßen vor der vorderen Baugrenze darf das Maß von 1,0 m gemessen ab OK Gehweg, nicht überschreiten

Bei Einfriedungen an den Straßenseiten ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) und von geschlossenen Metallkonstruktionen

Einfriedungen an den Grenzen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wirtschaftswege sind um 0,5 m zurückzusetzen.

2.2 Stützmauern

Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

2.3 Kombination Stützmauer und Einfriedungen

Die Kombination zwischen einer Einfriedung und einer Stützmauer darf die Höhe von max. 2,0 m

Vorgärten und Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- Die Flächen zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze sind zu mind. 50 % zu begrünen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.
- 3.2 Alle unbebauten Flächen, mit Ausnahme der befestigten Flächen, der Baugrundstücke sind mindestens 2/3 unversiegelt zu lassen und zu begrünen. Die befestigten Flächen, z.B. Stellplatzflächen, Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Wege auf den Baugrundstücken, sind wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. als wassergebundene Decke, als im Sandstein verlegte, mit Fugen versehene Pflasterflächen, als Rasengittersteine oder unter Verwendung von Verbundpflaster mit trichterförmigen Wassereinläufen, die mit Kies gefüllt sind. Der Unterbau für Ziersteine, Kies etc. ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubauen.
- 3.3 Die Vorgartenfläche der Baugrundstücke ist auf die Höhe der angrenzenden Straßen und Wege aufzuschütten oder bis dorthin abzugraben (i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 LBauO).

Stellplatzverpflichtung (§ 88 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 LBauO)

Die Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 1 LBauO wird erhöht. Es sind "notwendige Stellplätze in folgender Zahl nachzuweisen: 2 Stellplätze je Wohnung.

Teil D - Textliche Hinweise

Bodenschutz

Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EabN 1997-1 und-2, DIN 4124, sind zu beachten.

Im Bereich des Plangebietes kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) -Lüftungen (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes sind orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 sind zu beachten.

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

2 Archäologische Denkmalpflege

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist das Plangebiet verzeichnet. Bei der Planumsetzung sind folgende Bestimmungen der Denkmalschutzbehörde zu beachten:

1. Bedingungen

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Die Grenzwerte der TA Lärm sind u.a. bei der Errichtung von Luftwärmepumpanlagen zu beachten; die erforderlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

5 Sammeln und Verwerten von Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser muss in Zisternen aufgefangen und einer anschließenden Brauchwassernutzung (mindestens Toilettenspülung) zugeführt werden. Die Zisternen müssen einen Mindestinhalt von 10 m³/100 m² (dies entspricht 100 l/m²) befestigte Fläche aufweisen.

Das Überlaufwasser der Zisterne kann mittels Überlauf offen in das südliche Ackergelände

Eine Abführung der Niederschlagswässer über Drainageleitungen an den Kanal ist nicht

6 Begrünung von Flachdächern

Für die dauerhafte und extensive Begrünung der Flachdächer sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden.

Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinflussungen zu erwarten sind.

Deutlich über diese Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI I S. 2939).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)

(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz

(LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBI. S. 66).

Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz

(DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Paragraph 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 719).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz

(GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBI. 1970 | S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 209).

Verfahrensvermerke

1.2 Bekanntmachung im Amtsblatt

4.2 Zeitraum der Auslegung

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 30.06.2017 1.1 Beschluss des Rates

am 20.07.2017

vom 03.05.2021

Ortsbürgermeisterin

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 12.04.2018 2.2 Zeitraum der Auslegung vom 23.04.2018

bis 22.05.2018 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

3.1 Unterrichtung der Behörden und Betroffenen mit Schreiben vom 09.04.2018

3.2 und Aufforderung der Stellungnahme bis 22.05.2018 3.3 Abwägungsbeschluss am 21.06.2018

4 Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 4.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.04.2021

am 07.06.2021 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

5.1 Unterrichtung der Behörden und Betroffenen mit Schreiben vom 30.04.2021 bis 07.06.2021 5.2 und Aufforderung der Stellungnahme

am 20.09.2021 5.3 Abwägungsabschluss 6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) am 20.09.2021

Ausfertigung

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates überein und ist unter Einhaltung der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften zustande gekommen.

Dreisen, 05.10.2021 (DS) ...gez..Molter... Kathrin Molter

Genehmigung

Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB (DS VG Göllheim)

Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB, § 24 GemO)

22.12.2022 Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am

Damit sind der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten.

Dreisen, **04.01.2023** (DS) .gez..Molter...

Lage in der Gemeinde

Datengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP<2016>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [März 2018]

ORTSGEMEINDE DREISEN

BEBAUUNGSPLAN

"Im Kreuz, Erweiterung"



Mittelstraße 16 68169 Mannheim t +49 (0)621 58 67 48 -60 kontakt@stadtplanungfischer.de www.stadtplanungfischer.de

Maßstab 1:500 Proj.Nr.: 17goe02 Bearbeiter: FI / TJ / re

20.09.2021